

**BAB A 4; Grundhafte Erneuerung mit Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen
zw. dem AD Kirchheim und der AS Wildeck / Obersuhl,
Abschnitt Bad Hersfeld West (3. BA)**

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+888

Nächster Ort: Bad Hersfeld

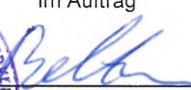
Baulänge: 3,888 km

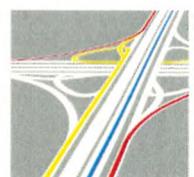
4. PLANÄNDERUNG

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Ergänzendes Schreiben -

Neue Unterlage **19.1.3** zur 4. Planänderung

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Aufgestellt: Eschwege, den 27.05.2019 Hessen Mobil - Dezernat Planung Osthessen - <u>i.A. Hilmar Heuser</u> (Hilmar Heuser, Dezernent)	Unterlage Nr. 19.1.3 zum Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2019 Az. 061-k-04#2.168 Wiesbaden, den 15.1.2020 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag
	  Baudirektor



Überprüfung der Nutzungstypenkartierung - Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde -

1. Anlass und Aktualität der Erfassungen und bisherigen Überprüfungen

Im Zuge der 4. Planänderung wurden die vorhandenen umweltfachlichen Unterlagen auf Aktualität überprüft.

Die vorliegenden Planungsunterlagen bauen auf den Erfassungen und Erhebungen der im Folgenden aufgeführten Quellen auf:

a) EMCH+BERGER (2013): Umweltverträglichkeitsstudie UVS (Ersterstellung im September 1999, 1. Änderung im November 2001) zur "Grundhaften Erneuerung mit Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen zw. dem AD Kirchheim und der AS Wildeck/Obersuhl, Abschnitt Bad Hersfeld-West (3.BA)"
- Aktualisierung und faunistische Erhebungen 2012 –

Durch EMCH+BERGER erfolgten zwischen 2008 und 2011 mehrere "flächenhafte Kontrollen und Aktualisierungen" sowie "erneute (Detail-) Anpassungen" in 2015.¹

b) SIMON & WIDDIG (2012): Erfassung der Fauna (A 4 Bad Hersfeld West – Erfassung der Fauna 2011)

Nach Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde (ONB) wurden durch Hessen Mobil am 29.04. und 02.05.2019 die Biotop- und Nutzungstypen im Planungsraum überprüft. Die Ergebnisse wurden am 13.05.2019 der ONB vorgestellt sowie die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

2. Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (ONB) am 13.05.2019

Von der ONB wurde die Einschätzung von Hessen Mobil bestätigt, dass sich im Projektwirkraum keine im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verfahrensrelevanten Veränderungen der Nutzungs- und Biotoptypen erkennen ließen, die eine Nachbearbeitung der Bestandsdarstellungen nach sich ziehen.

¹ "Die Beschreibung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen basiert auf floristischen und faunistischen Angaben, die aus vorliegenden Gutachten entnommen werden konnten. Ferner wurde in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel eine aktuelle Biotoptypen- und Realnutzungskartierung im Maßstab 1:2.000 durchgeführt." (EMCH+BERGER 2013, S.13)

Im Folgenden werden die der ONB vorgestellten Sachverhalte im Einzelnen dargelegt:

1. Biotopkomplex "Auenlandschaft"

Der nähere Wirkraum des Projekts wird zu einem großen Teil durch die landschaftsökologisch besonders bedeutende Auenlandschaft der Fuldaaue geprägt. Deren Biotopkomplexe werden durch gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet "Alte Fulda bei Bad Hersfeld", nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Fulda") sowie durch agrarisch genutzte Flächen bestimmt. In den naturnahen Auenbereichen ist eine besondere Landschaftsdynamik anzutreffen, welche naturschutzfachlich auch angestrebt wird. Kleinräumige, Vielfalt schaffende Veränderungen durch jahreszeitlich unterschiedliche Gewässerdynamiken sind für die Habitatqualitäten der aquatischen, amphibischen und terrestrischen Auenlebensräume in diesem Lebensraumkomplex erwünscht und notwendig.

Insgesamt wurden bei den Biotopkomplexen keine Veränderungen festgestellt, die unterschiedliche Wertigkeiten hinsichtlich des Beeinträchtigungsumfangs und der Beeinträchtigungsqualität nach sich zögen. Insoweit sind auch keine Veränderungen der Artenausstattung und planungsrelevanten Naturhaushaltsfunktionen zu erwarten.

2. Offenlandkomplex mit vereinzelt Gehölzstrukturen

Die nicht bebauten, hieran angrenzenden Flächen werden durch Biotopkomplexe offener, eher gering mit Gehölzen durchzogener Landnutzungsflächen bestimmt. Es wurden graduelle Veränderungen bei den Bewirtschaftungsintensitäten landwirtschaftlicher Flächen festgestellt. So werden einige etwas intensiver, andere Flächen hingegen etwas extensiver bewirtschaftet. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Gehölzstrukturen. So sind kleinflächig Sukzessionsstadien durch Gehölzaufwuchs bestimmter Biotope (Hecken) einerseits und andererseits auch einzelne Entnahmen von Gehölzen durch Dritte zu verzeichnen. Planungsrelevante Auswirkungen auf das naturraumtypische Funktionsgefüge sind hierdurch nicht verursacht.

Weitere physiognomische Veränderungen der Gehölzstruktur (Läuterungen, "Auf-den-Stock-Setzen") konzentrieren sich auf den im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch Hessen Mobil zu unterhaltenden Straßenrandbereich. Damit ist allerdings keine Korrektur der Nutzungstypenansprache notwendig.

Auch in diesem Lebensraumkomplex (agrarisch geprägte Offenlandflächen, Straßenrandbereiche) sind bzgl. der Naturhaushaltsfunktionen (insbesondere Artenausstattung) keine derartigen Veränderungen der Biotop- und Nutzungsstruktur zu erkennen, welche eine Veränderung der Beeinträchtigungen bzw. Eingriffsfolgenbewältigung hinsichtlich Umfang und Qualität erwarten lassen.

Zwar wurden vor Ort in diesen Teilräumen kleinteilige bzw. kleinräumige Landschaftsveränderungen festgestellt, die sich zusammenfassend auf die Ansprache

der Biotopkomplexe und Funktionsraumkomplexe nicht auswirken. Dementsprechend ist keine Veränderungen der Artenausstattung zu erwarten.

3. Weitere Hinweise bzw. Abstimmungsergebnisse mit der ONB

3.1 Biber (*Castor fiber*)

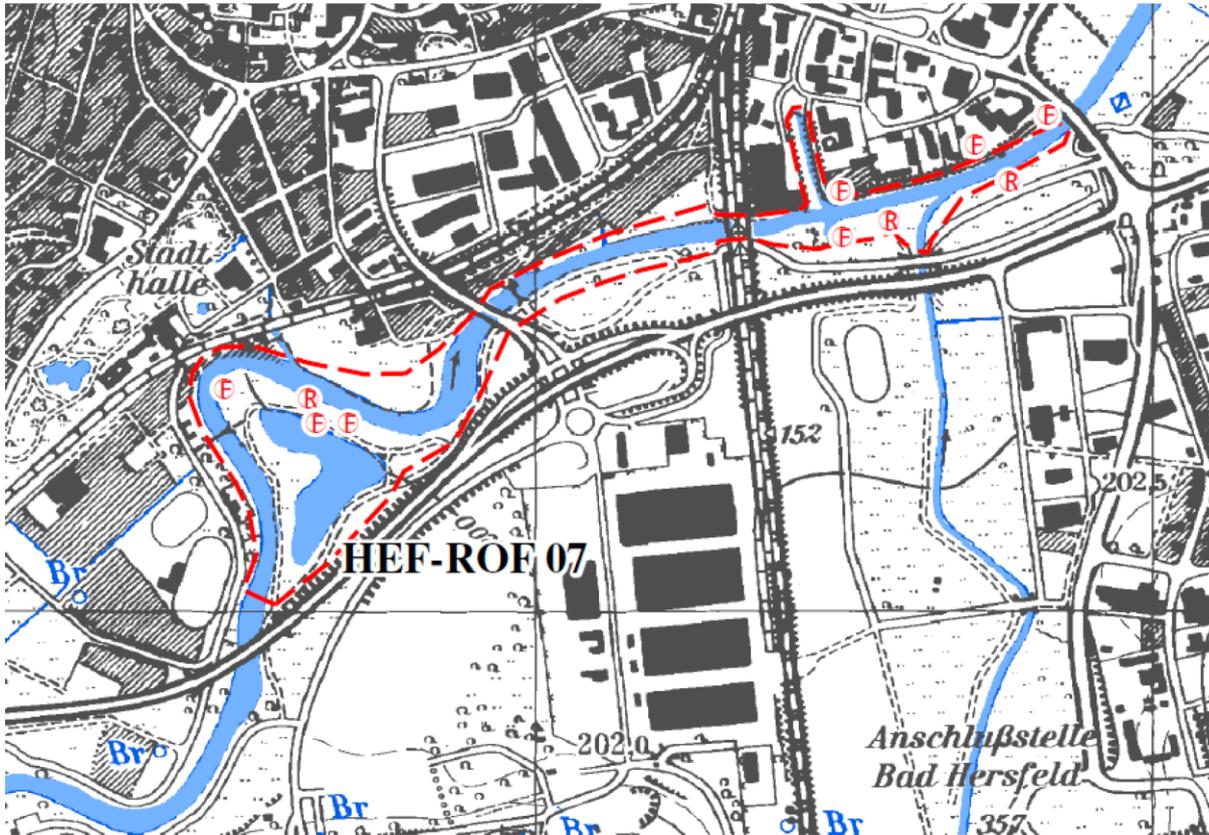
Von Hessen Mobil wurde im Naturschutzgebiet "Alte Fulda bei Bad Hersfeld" im Zuge der Begehungen Fraßspuren des Bibers nördlich und südlich der der BAB A 4 an Gehölzen kartiert. Dies wird auch vom Regierungspräsidium Darmstadt für den Bereich nördlich der BAB A 4 bestätigt. Im Zuge der Fauna-Kartierungen von SIMON & WIDDIG (2011) gab es seinerzeit noch keine Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers im Projektraum. Trotzdem wurde der Biber im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bearbeitet.² Letztlich bedeutet dies, dass sich der Biber nunmehr auch im Projektraum in Ausbreitung befindet.³

² SIMON & WIDDIG (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - BAB A 4 Grundhafte Erneuerung mit Anbau von Standstreifen und Zusatzfahrstreifen - in den Steigungsstrecken zwischen dem AD Kirchheim und der AS Wildeck/Obersuhl, Abschnitt Bad Hersfeld West (3. BA)

³ "Außerhalb des Main-Kinzig-Kreises, dem Verbreitungszentrum des hessischen Bibervorkommens, konnten auch 2017 viele neue Reviere festgestellt werden. Der Biber breitet sich in Hessens Fließgewässern weiterhin aus." (REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 2017: Kartierung der Biber im Jahr 2017 – Jahresbericht 2017, S.2)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 2017: Kartierung der Biber im Jahr 2017 – Jahresbericht 2017:

Biberrevier HEF-ROF 07: Fulda in Bad Hersfeld



Legende Biberkartierung

-  Biberrevier, besetzt: Reviergrenze
-  Biberrevier, besetzt: Reviergrenze unklar
-  Biberrevier, verlassen: ehemalige Reviergrenze
-  Biberrevier, verlassen: Reviergrenze unklar
-  Biberburg oder Bau, besetzt
-  Biberburg oder Bau, verlassen
-  Fraßspuren
-  Röhre
-  Biberdamm

Die Revieranzahl der nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Art nahm im Kreis Herfeld-Rotenburg von 0 Revieren im Jahr 2007 auf 19 im Jahr 2017 bzw. an der Fulda im gleichen Zeitraum von 3 Revieren auf 28 zu.

Da der Biber außerdem Erhaltungsziel des südlich der BAB A 4 gelegenen FFH-Gebiets 5323-303 "Obere und mittlere Fuldaaue" ist, kann von Wanderungsverhalten zwischen dem FFH-Gebiet und dem o.g. Biber-Revier "HEF-ROF 07 Fulda Bad-Hersfeld" ausgegangen werden.

Diese günstige Entwicklung des Erhaltungszustandes des Bibers wird auch aufgrund der optimierten Querungsmöglichkeiten der BAB A 4 - insbesondere durch die projektierten Bauwerke BW 2-1 (Ersatz BW 1072) Unterführung des Fuldaaltarms und BW 2-2 (Ersatz BW 1073) Fuldabrücke - unterstützt. Deren Ausgestaltung wird sich

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Eschwege

an den Prinzipien des "Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) – Ausgabe 2008"⁴ anlehnen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aufgrund der Erhaltung der Durchgängigkeit der Fuldaaue, des Nichtvorkommens immobiler Entwicklungsstadien und der Unempfindlichkeit gegenüber Störungen während seiner Ausbreitungswanderungen – wie bereits im Artenschutzfachbeitrag (s. Anm. 4) dargelegt – weiterhin ausgeschlossen werden.

3.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Die ONB (Regierungspräsidium Kassel) verwies auf die Rückkehr des nach Anhang IV und II FFH-Richtlinie geschützten Fischotters. Es sei in naher Zukunft damit zu rechnen, dass er sich entlang der Fulda neue Lebensräume erschließe. Hessen Mobil solle deshalb dafür Sorge tragen, dass die Querungsmöglichkeiten für auch für diese Art optimal ausgestaltet werde.

"Auf Grund der sehr geringen Bestandsgrößen stellt der Straßenverkehr ein erhebliches Risiko für den Fortbestand der Vorkommen dar. Auch wenn bisher noch keine Verluste bekannt geworden sind, sollten kritische Brücken otterfreundlich umgestaltet werden."⁵

Die Querungsmöglichkeiten für den Fischotter werden durch die artgerechte Anlage von Bermen für die Dispersionsbewegungen über Land ebenso durch die projektierten Bauwerke - BW 2-1 (Ersatz BW 1072) Unterführung des Fuldaaltarms und BW 2-2 (Ersatz BW 1073) Fuldabrücke - erheblich optimiert. Auch deren Ausgestaltung wird sich eng an den Abmessungs-Prinzipien der Querungshilfen für Fischotter im "Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) – Ausgabe 2008" anlehnen.

3.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen insbesondere bei nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten

Vermeidbare Beeinträchtigungen - insbesondere von Gewässerstrukturen und deren Begleitvegetation sowie von gesetzlich geschützten Auenlebensräumen über das bisher bekannte und bis dahin mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmten und naturschutzplanerisch berücksichtigten Maß hinaus – sind zwingend zu unterlassen. Sollten sich während der Baudurchführung dennoch Konflikte abzeichnen und sich die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme dieser Lebensräume abzeichnen, ist im Vorfeld unverzüglich die ONB zu einzubinden und sich mit ihr abzustimmen.

⁴ FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsgruppe Straßenentwurf 2008

⁵ KRANZ, A., & POLEDNIK, L., 2015: Kartierung von Fischottervorkommen in Nord- und Osthessen. Untersuchungen 2015 an Werra, Weser, Ulster, Fulda, Eder, Ohm, Nidda, Kinzig, Lohr und Sinn und deren Zuflüssen. Bericht im Auftrag von HESSEN-FORST FENA. 51 Seiten.

4. Zusammenfassung

Die festgestellten geringfügigen, nicht gravierenden Änderungen in der Nutzungstypen- bzw. Biotoptypenausstattung sind in den geschützten Auenbereichen (NSG) durch eine naturschutzfachlich durchaus gewünschte natürliche Dynamik entstanden.

Im nutzungsintensiveren landwirtschaftlich geprägten Bereich heben sich in geringem Umfang wechselnde Anbauintensitäten durch Extensivierung einerseits und Intensivierung andererseits bzgl. des Hemerobiegrades bzw. Habitatqualität auf. Diese stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Insoweit sind auch hier keine gravierenden Veränderungen der Funktionsraumkomplexe im Untersuchungsraum zu erwarten.

Erheblichere Auswirkungen auf betroffene und untersuchte Artengruppen sowie weitere planungsrelevante Funktionen und Strukturen können insgesamt ausgeschlossen werden. Über die bisherigen Abstimmungen mit der ONB hinaus sind für die erneute Auslegung im Zuge des 4. Planänderungsverfahrens keine weiteren Anpassungen der naturschutzfachlichen Bestands-Unterlagen notwendig.

Für die europarechtlich geschützten Arten Biber und Fischotter müssen keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden. Lediglich die Ausgestaltung der Querungsbauwerke BW 2-1 (Ersatz BW 1072) und BW 2-2 (Ersatz BW 1073) wird sich eng an den für den Fischotter und den Biber geltenden Gestaltungsprinzipien des "Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) – Ausgabe 2008" anlehnen. Dessen genaue Ausgestaltung wird in enger Abstimmung mit der ONB im Zuge der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erfolgen.